

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Rothe-Beinlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr**

### **Hochschulentwicklungsplan, Rahmenvereinbarung III und Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012 - Teil I**

Die **Kleine Anfrage 2081** vom 11. Januar 2012 hat folgenden Wortlaut:

Am 20. Dezember 2011 haben die Präsidentinnen und Präsidenten und Rektorinnen und Rektoren der neun Thüringer Hochschulen sowie die Thüringer Landesregierung die neue Rahmenvereinbarung III zwischen dem Land und den Hochschulen unterzeichnet. Bestandteil der Rahmenvereinbarung sind neben dem neuen "Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012" zudem nähere Regelungen zur Umsetzung des zwischen Bund und Ländern vereinbarten Hochschulpaktes 2020. Das Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) formuliert in § 11 den Anspruch, dass die Rahmenvereinbarung auf der Grundlage einer Hochschulentwicklungsplanung abgeschlossen werden soll. Die Rahmenvereinbarung III spricht dagegen von einer in Zukunft im kooperativen Miteinander zu konkretisierenden Hochschulentwicklung. Das Mittelverteilungsmodell-KLUG-2012 basiert außerdem zu wesentlichen Teilen auf dem Konkurrenzprinzip, in dem die der Mittelverteilung zugrunde gelegten Anteile an den Gesamtzahlen aller Thüringer Hochschulen gemessen werden (siehe Leistungsbudget, Drittmittel). In der Präambel der Rahmenvereinbarung III wird als grundlegendes Ziel im Bereich des Ausbaus von Forschung, Kultur und Innovation jedoch auf die verstärkte Zusammenarbeit und Kooperation von Hochschulen insbesondere durch eine intensivere auch hochschulartenübergreifende Abstimmung, Entwicklung arbeitsteiliger Strategien im Hinblick auf Studienangebote sowie die verstärkte Nutzung von Synergien hingewiesen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Durch welche Planungen bzw. Planungsinstrumente wird die Landesregierung den in § 11 ThürHG formulierten Ansprüchen an eine Hochschulentwicklungsplanung gerecht?
2. Wie begründet die Landesregierung, dass von der in § 11 ThürHG festgelegten Systematik, einer vom Ministerium zu entwickelnden mehrjährigen Hochschulentwicklungsplanung, welche Voraussetzung und Grundlage für die Rahmenvereinbarung bzw. die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sein soll, abgewichen worden ist?
3. Welche grundsätzlichen Überlegungen lagen der Konzeptionierung des Mittelverteilungsmodells-KLUG-2012 zugrunde und welche Vorteile und Entwicklungen werden sich gegenüber dem Modell LU-BOM-Thüringen-2008 versprochen?
4. Wie sind der zeitliche Ablauf und der gegenwärtige Stand der Zielerreichungskontrolle der "abgelaufenen" neun Ziel- und Leistungsvereinbarungen für den Zeitraum von 2008 bis 2011?
5. Welche Erkenntnisse liegen zur Zielerreichung bzw. Nichtzielerreichung der Vereinbarungen aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen für den Zeitraum 2008 bis 2011 bereits vor und in welcher Form ist gegebenenfalls vorgesehen von Seiten der Landesregierung dem Landtag dazu Bericht zu erstatten (gegliedert nach Hochschule)?

6. Wie ist der zeitliche Ablauf der Erarbeitung der neu abzuschließenden Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen, wer ist dazu jeweils in die Verhandlungen einbezogen und wann sollen diese mit den jeweiligen Hochschulen abgeschlossen werden (gegliedert nach Hochschule)?

Das **Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. März 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Hochschulplanung ist ein fortlaufender Prozess und eine gemeinsame Aufgabe von Land und Hochschulen. Durch sie wird - aufbauend auf einer Entwicklungsplanung der einzelnen Hochschule und geleitet von den strategischen Leitlinien des Landes - die Thüringer Hochschullandschaft fortentwickelt, an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und auf die gemeinsamen Zielsetzungen ausgerichtet. Leitideen des strategischen Dialogs zur Zukunft (Fortentwicklung) der Thüringer Hochschulen müssen partnerschaftliche Vereinbarungen und Wettbewerb zwischen Hochschulen mit differenzierten Profilen und klaren Entwicklungsperspektiven sein.

Drei wesentliche Elemente (Phasen) dieses partnerschaftlichen Zusammenwirkens im ständigen Planungsprozess von Staat und Hochschulen sind:

1. der Abschluss von Rahmenvereinbarungen zu den Grundlagen und Zielen über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und deren Ausbauplanung, die strategischen Leistungs- und Entwicklungsziele der Hochschulen und deren Erreichung sowie über Art und Umfang der staatlichen Hochschulfinanzierung (einschließlich der Budgetierung der Hochschulhaushalte verbunden mit größtmöglicher Flexibilität bei der Mittelbewirtschaftung durch die Hochschulen sowie der Verteilung der Mittel aufgrund eines gemeinsam vereinbarten leistungs- und belastungsorientierten Mittelverteilungsmodells im Verhältnis Staat-Hochschulen),
2. der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen als operationalisierte Planung für die Laufzeit der Rahmenvereinbarung mit jeder einzelnen Hochschule, in denen - aufbauend auf den Inhalten der jeweiligen Rahmenvereinbarung - die konkreten Ziele und Leistungen für die verschiedenen Aufgabenbereiche der einzelnen Hochschulen festgelegt werden und
3. ein strategischer Dialog zur langfristigen Entwicklung der Hochschulen über die Laufzeit der Rahmenvereinbarung hinaus.

Zu 2.:

Durch das ab dem 1. Januar 2007 geltende Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) wurde der bis dahin geltende § 104 ThürHG (Landeshochschulplan) aufgehoben. Stattdessen enthält seit dem 1. Januar 2007 § 11 Abs. 4 ThürHG Regelungen zur Hochschulentwicklungsplanung des Landes. So heißt es in § 11 Abs. 4 ThürHG: "Die Hochschulentwicklungsplanung enthält die Zielvorstellungen des Ministeriums über die strukturelle Entwicklung der Hochschulen und die Ausbauplanung unter Berücksichtigung der Finanzplanung des Landes nach § 31 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. I S. 282) in der jeweils geltenden Fassung und der Bestimmung über andere Maßnahmen von finanzieller Bedeutung nach § 40 ThürLHO."

Ein Abweichen von der in § 11 Abs. 1 ThürHG sowie in § 11 Abs. 4 ThürHG enthaltenen Systematik liegt nach Auffassung der Landesregierung nicht vor. Denn die Zielvorstellungen des Landes zur Hochschulentwicklungsplanung ab dem Auslaufen des letzten Landeshochschulplans im Jahr 2008 waren insbesondere in der Rahmenvereinbarung II vom Dezember 2007 verankert; diese Zielvorstellungen wurden durch weitere Festlegungen, die mittel- oder unmittelbar die strukturelle Entwicklung als auch die Ausbauplanung der Hochschulen mitbestimmt und beeinflusst haben, z. B. die im Hochschulpakt 2020 sowohl in der ersten Phase (2007 bis 2010) als auch in der zweiten Phase (2011 bis 2015) vom Land eingegangenen Verpflichtungen, untersetzt. Die Rahmenvereinbarung III hat die Zielsetzung aktualisiert und den weiteren Planungsprozess strukturiert.

Zu 3.:

Das Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 wurde auf der Grundlage von Ergebnissen einer im Jahr 2010 durchgeführten Evaluation des damals noch geltenden Mittelverteilungsmodells LUBOM-Thüringen-2008 entwickelt und gemeinsam sowie einvernehmlich mit den Hochschulen des Landes ausgestaltet. Das ab dem Jahr 2012 anzuwendende Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 orientiert sich an einem auch in einer Reihe anderer Länder implementierten so genannten "Drei-Säulen-Modell".

Mit dem Mittelverteilungsmodell KLUG-Thüringen-2012 werden folgende mit dem neuen Mittelverteilungsmodell verfolgten Ziele umgesetzt:

- ein für alle Hochschulen gleichermaßen geltendes Verteilungsmodell einzuführen,
- die im Thüringer Hochschulgesetz für die Mittelverteilung vorgegebenen Leistungsbereiche werden durch möglichst wenige Indikatoren abgebildet,
- das Mittelverteilungsmodell untergliedert sich in ein Grundbudget, ein Leistungsbudget und ein Gestaltungs- bzw. Innovationsbudget (sog. Drei-Säulen-Modell),
- das Grundbudget berücksichtigt sowohl Art und Größe als auch das spezifische Profil einer jeden Hochschule und bildet diese ab,
- das Leistungsbudget ist auf Leistungserbringung ausgerichtet und deckt mittels geeigneter und transparenter Indikatoren alle im Thüringer Hochschulgesetz genannten Leistungsbereiche ab,
- das Mittelverteilungssystem mildert sich möglicherweise rechnerisch ergebende "Verwerfungen" bei der Budgethöhe einer jeden Hochschulen im Vergleich zum Vorjahr ab bzw. fängt diese auf (Mindest- und Kappungsgrenzen),
- das Allgemein-, Gestaltungs- und Innovationsbudget gewährt dem Land größere Steuerungsmöglichkeiten und
- die Verbindung des Mittelverteilungsmodells mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen wird einerseits vereinfacht und andererseits verbessert.

Zu 4.:

Gemäß § 9 ThürHG haben die Hochschulen dem Ministerium gegenüber in einem Jahresbericht Auskunft insbesondere über die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben erbrachten Leistungen, über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, über die Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen sowie über die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu geben. Diese von den Hochschulen auch veröffentlichten Jahresberichte für die Jahre 2008, 2009 und 2010 und damit die Berichte der Hochschulen über die Ergebnisse bei der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen in den Jahren 2008, 2009 und 2010 liegen dem Ministerium vor. Den Jahresbericht für das Jahr 2011 haben die Hochschulen dem Ministerium bis Ende April 2012 vorzulegen. Die Jahresberichte 2011 werden auch eine zusammenfassende Beurteilung für den Zeitraum der letzten Ziel- und Leistungsvereinbarungen (2008 bis 2011) enthalten.

Zu 5.:

Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen wurden auf der Grundlage des § 12 ThürHG für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2011 abgeschlossen. Da dem Ministerium die Jahresberichte 2011 der Hochschulen noch nicht vorliegen (vgl. Antwort zu Frage 4), liegen dem Ministerium derzeit noch keine endgültigen Ergebnisse zur Zielerreichung bzw. Nichtzielerreichung der Vereinbarungen aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen 2008 bis 2011 vor, da insbesondere die quantitativen Zielstellungen auf das Jahresende 2011 ausgerichtet sind.

Mit der Drucksache 5/2713 (dort Ziffer II. B. VI) in Verbindung mit der Drucksache 5/2796 wurde die Landesregierung gebeten, Vorschläge zu unterbreiten, wie in Zukunft ein effektives Berichtswesen der Hochschulen zum Stand der Umsetzung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gegenüber dem Parlament ausgestaltet werden kann. Dieser Bitte des Landtags entsprechend hat die Landesregierung vorgeschlagen, dass die Landesregierung dem Parlament alle zwei Jahre jeweils im November auf der Grundlage der von den Hochschulen verfassten Jahresberichte (§ 9 ThürHG) sowie der Jahresabschlüsse der Hochschulen einen Bericht vorlegt, der zusammenfassend Auskunft auch über die von den Hochschulen erbrachten Leistungen bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung und der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gibt. Der erste Bericht soll im November 2012 vorgelegt werden.

Nach der Beschlussfassung des Thüringer Landtags über die Rahmenvereinbarung III am 15. Dezember 2011 hat am 19. Dezember 2011 das Auftaktgespräch zwischen dem Ministerium und allen Hochschulleitungen zur inhaltlichen Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung der dritten Generation der Ziel- und Leistungsvereinbarung mit der Laufzeit 2012 bis 2015 stattgefunden. Die hochschulindividuellen Verhandlungen mit den einzelnen Hochschulen (Hochschulleitungen) haben am 10. Februar 2012 (Friedrich-Schiller-Universität Jena, Universität Erfurt, Fachhochschule Erfurt), 14. Februar 2012 (Bauhaus-Universität Weimar, Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar), 15. Februar 2012 (Fachhochschule Jena, Fachhochschule Nordhausen, Fachhochschule Schmalkalden) und am 20. Februar 2012 (Technische Universität Ilmenau) begonnen. Es ist geplant, die Verhandlungen mit den Hochschulen bis zum August 2012 abzuschließen.